



Satzung des Verbandes der Gartenfreunde Guben und Umgebung e. V.

23.02.2018

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband der Gartenfreunde Guben und Umgebung e. V.“ (im folgenden Verband genannt).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Guben und ist beim Amtsgericht Cottbus unter der Nummer VR 3311 CB eingetragen.
- (3) Der Verband ist der freiwillige Zusammenschluss von Kleingärtnervereinen (in den folgenden Mitgliedern genannt). Der Verband ist Mitglied des „Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde" e. V.
- (4) Der Verband ist ab 1. Januar 1991 Rechtsnachfolger des „VKSK-Kreisvorstandes Guben“, Fachrichtung Kleingarten- und Siedlungswesen, für alle vom VKSK abgeschlossenen Hauptnutzungsverträge sowie Eigentums- und Pachtverhältnisse.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verband dient dem Gemeinwohl, indem er sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung des Kleingartenwesens einsetzt, sowie im Falle einer notwendigen Renaturierung dazu beiträgt. Dabei geht es insbesondere um die Schaffung, Sicherung und ökologisch orientierte Nutzung der Gartenanlagen und Pachtgärten.
Er unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielstellungen.
- (3) Dem Verband obliegen insbesondere folgenden Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlüssen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die das Kleingartenwesen betreffen.
 - b) Förderung aller Maßnahmen, die geeignet sind, Gartenanlagen und Pachtgärten zu erhalten, ihre Dauernutzung zu gewährleisten, insbesondere durch die Einordnung in die Bebauungspläne der Stadt und Gemeinden.
 - c) Unterstützung der Mitglieder bei der Gewährleistung der Beratung zu Finanzierungs-, Steuer-, Versicherungs- und Bauausführungsfragen sowie bei der Vertretung der Rechte ihrer Mitgliedervereinigungen gegenüber Dritten.
 - d) Fachliche Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei der Gestaltung rechtlicher Bedingungen für eine ökologisch orientierte Nutzung der Kleingärten; der Durchsetzung des Natur- und Umweltschutzes; der Vertiefung der Heimatliebe und Pflege der humanistischen Traditionen und des kulturellen Erbes der Kleingartenbewegung;

- e) Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Gartenfachberatern und Vermittlung von Erkenntnissen des Gartenbaus, der Ökologie und des Umweltschutzes,
 - f) Unterstützung der Mitglieder bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere bei der Erarbeitung und Herausgabe von Publikationen und anderen Dokumenten, die der gedeihlichen Tätigkeit der Kleingärtner dienen;
 - g) In seiner Rechtsnachfolge als Zwischenpächter organisiert der Verband die Weiterverpachtung frei werdender Pachtgärten gemeinsam mit den Mitgliedsvereinen.
 - h) Erforderliche Renaturierungsaufgaben;
- (4) Der Verband als kleingärtnerisch-gemeinnützige Vereinigung wirkt auf demokratischer Grundlage und unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle.

§ 3 Mitgliedschaft im Verband

- (1) Mitglied im Verband kann jeder rechtsfähige Kleingärtnerverein von Guben und Umgebung werden, dessen Satzung nicht den Zielen und Aufgaben des Verbandes widerspricht.
- (1a) Darüber hinaus können fördernde Mitglieder aufgenommen werden, die in allen Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen können.
- (2) Die Mitgliedschaft ist vom Verein beim Vorstand des Verbandes schriftlich zu beantragen. Dazu sind die Satzung des Antrag stellenden Vereins sowie die Liste seiner Vorstandsmitglieder mit Namen und Wohnungsanschriften sowie mit ihren Aufgaben im Vorstand einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich, bei einer Ablehnung unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.
- (4) Bei Ablehnung kann der Antragsteller schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit innerhalb von 6 Monaten endgültig.
- (5) Der Verband kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder des Verbandes ernennen. Diese Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag eines Vereins für das kommende Geschäftsjahr errechnet sich aus der Anzahl der besetzten Parzellen zum 15. Oktober eines Jahres. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von den Delegierten des Verbandstages beschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) sich an der Arbeit des Verbandes zu beteiligen;
 - verbandseigene Einrichtungen zu nutzen;
 - sich zu allen Problemen und Angelegenheiten, die die Ziele und Aufgaben des Verbandes betreffen, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen;
 - b) einzelne Personen, die besondere Verdienste im Verein, bei der Gestaltung des Vereinslebens, in der kleingärtnerischen Arbeit haben, zur Verleihung mit der Ehrennadel des Landesverbandes vorzuschlagen;
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) diese Satzung und die Beschlüsse des Verbandes bei Wahrung seiner Selbstständigkeit einzuhalten und für deren Erfüllung aktiv zu wirken;
- b) die festgelegten Jahresbeiträge und Umlagen termingemäß an den Verband zu entrichten; die Jahresbeiträge und Umlagen werden durch Beschluss des Verbandstages festgelegt; die festgelegten Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis 28.02. zu entrichten; schuldet ein Mitglied fällige Jahresbeiträge länger als drei Monate, ohne ausdrückliche Stundung erhalten zu haben, ruhen seine Rechte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet
 - a) durch Austritt auf schriftlichen Antrag zum Ende des Kalenderjahres;
 - b) durch Ausschluss;
 - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes;
 - d) durch Auflösung des Mitgliedsvereines;
 in diesen Fällen sind die notwendigen Veränderungen in den Rechtsbeziehungen durch den Verband herbeizuführen.
- (2) Der Austritt ist schriftlich bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. des Jahres zu erklären. Der Austritt muss dem Verband nachgewiesen werden.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen:
 - wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Verbandes in grober Weise verstößt;
 - wenn ein Mitglied sich seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband entzieht und trotz Mahnung innerhalb der ihm gesetzten Frist seiner Verpflichtung nicht nachkommt.
 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder und teilt dies dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mit.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von einem Monat schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Verbandstag auf seiner nächsten Tagung mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung verbleibt das Mitglied in seinen Rechten und Pflichten. Bei Ausschluss verliert das betreffende Mitglied sofort alle Rechte und Ansprüche an den Verband.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- der Verbandstag,
- der Vorstand,
- die Revisionskommission.

§ 7 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag als Delegiertenkonferenz ist das höchste Organ des Verbandes der Gartenfreunde Guben und Umgebung e. V. Die Einberufung des Verbandstages erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen und mit Angabe der Tagesordnung.
Dazu wählen die Mitgliedsvereine entsprechend des folgenden Delegierten-schlüssels in ihren Mitgliederversammlungen jeweils für 4 Jahre die Delegierten:
 - Kleingärtnervereine bis 59 Mitglieder 2 Delegierte
 - Kleingärtnervereine über 60 Mitgliedern 3 Delegierte
 Die Delegiertenzahlen beinhalten die gewählten Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Revisionskommission des Verbandes.
Jeder Delegierte hat eine Stimme, sie muss persönlich ausgeübt werden.
- (2) Der Verbandstag ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einem Internet-Auftritt beschließt der Verbandstag.
- (3) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Verbandsvorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen einen zweiten Verbandstag mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Der Verbandstag fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Die schriftliche Zustimmung der auf dem Verbandstag nicht erschienenen Delegierten kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Verbandsvorstand erklärt werden.
- (4) Über die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und folgenden Inhalt hat: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Delegierten, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut niederzuschreiben.
- (5) Der Verbandsvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Dieser muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Delegierten schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Verbandsvorstand verlangt wird.
- (6) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen für die Mitgliedsvereine beschließen. Umlagen können bis zu einer Höhe des einfachen Jahresmitgliedsbeitrages eines jeden Mitgliedsvereines beschlossen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes der Gartenfreunde Guben und Umgebung e. V. besteht i. S. der Satzung aus 6 Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Fachberaterobmann und dem Bewerberobmann.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand i. S. BGB vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden jeder für sich allein, vertreten.

(2) Zuständigkeit des Vorstandes:

- Vorbereitung des Verbandstages und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung des Verbandstages.
- Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages.
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäfts- und Gartenjahr, Buchführung.
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichungen und Ausschluss von Verbandsmitgliedern.
- Vorbereitung und Durchführung von zentralen Schulungen und Erfahrungsaustauschen für die Verbandsmitglieder.
- Durchführung von Bewertungen bei Pächterwechsel mit Protokollierung zum neuen Pachtvertrag.
- Abschluss und Unterzeichnung der Pachtverträge für die Verbandsmitglieder.
- Übertragung von Vollmachten zur Bearbeitung pachtrechtlicher Aufgaben an den Mitgliedsverein.
- Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft der Mitgliedsvereine.
- Rechenschaftslegung über seine Tätigkeit vor dem Verbandstag.
- Durchführung der laufenden Geschäftsführung des Verbandes.
- Berufung von Fachberatern.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Durchführung von Auszeichnungen,

(3) Der Vorstand wird vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Mitglieder des Vorstandes/ erweiterten Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Verbandstages können den Mitgliedern des Vorstandes /erweiterten Vorstandes pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Auf Grund der veränderten demographischen Entwicklung im Verbandsgebiet ist es erforderlich, Personen zur Lösung und Unterstützung satzungsgemäßer Aufgaben vom Vorstand einzubeziehen.

Die präzisierte Aufgabenstellung wird vom Vorstand des Verbandes vorgegeben. Dieser Personenkreis darf 5 Personen nicht überschreiten und gehört zur Erfüllung der Aufgaben dem erweiterten Vorstand an. Es sind temporäre Aufgaben im Auftrag des Vorstandes zu erfüllen.

Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

(4) Beschlussfassung des Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Na-

men der Teilnehmer, die gefasste Beschlüsse und die Abstimmungsregeln enthalten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Auch wenn nicht alle Vorstandsfunktionen besetzt sind, ist der Vorstand beschlussfähig.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können während ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht erfüllen oder ihre Aufgaben aus persönlichen Gründen nicht ausüben können. Die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes hat mit Beschluss durch den Verbandstag zu erfolgen.

§ 9 Finanzielle Mittel

- (1) Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch
 - Jahresbeiträge der Mitglieder,
 - Spenden,
 - Stiftungen,
 - Einnahmen aus der Tätigkeit gemeinnütziger Veranstaltungen,
 - öffentliche Zuwendungen.
- (2) Die finanziellen und materiellen Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie sind durch den Schatzmeister zu verwalten. Dazu hat dieser die Kassen- und Nachweisführung, sowie das Belegwesen zu führen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission wird durch den Verbandstag für drei Jahre gewählt. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern und bestimmt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisionskommission ist nur den Delegierten des Verbandstages gegenüber verantwortlich.
- (3) Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- (4) Die Revisionskommission prüft regelmäßig die Kassenführung und das Belegwesen. Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres erfolgt eine Gesamtprüfung. Der Prüfungsbericht ist jährlich dem Vorstand zu übergeben.

§ 11 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann nur durch Beschluss eines zum ausschließlichen Zweck seiner Auflösung einberufenen außerordentlichen Verbandstages aufgelöst werden. Die Beschlussfassung zur Auflösung erfolgt mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die gemeinnützigen Vereine, die zum Zeitpunkt der Auflösung Mitglied des Verbandes sind. Sie haben dieses Vermögen für gemeinnützige, kleingärtnerische Zwecke zu verwenden.
Beabsichtigte Verfügungen über das Vereinsvermögen werden der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 17. Oktober 1990 auf der Kreisdelegiertenversammlung in Guben beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlungen am 25. September 1991, 8. April 1992, 23. Februar 1994, 23. Februar 2007, 18. Mai 2007, 25.02.2011 und am 23.02.2018 geändert. Sie gilt mit dem Tag der Registrierung der Änderung beim Amtsgericht Cottbus. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch den Verbandstag.

Die Neufassung der Satzung tritt im Innenverhältnis am ersten Tag nach Ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und in allen übrigen Fällen am Tag nach der Eintragung beim Amtsgericht Cottbus in Kraft.

Der Neufassung wurde in der Vorstandssitzung vom 10.01.2018 zugestimmt.
Die Neufassung der Satzung wurde am 23.02.2018 auf dem 11. Verbandstag beschlossen.